

Anbringung von Wildwarnreflektoren an Leitpfosten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Rahmen der sonstigen Nutzung (§ 45 Abs. 1 LStrG bzw. § 8 Abs. 10 FStrG); hier: Farbe der Reflektoren: weiß, rot, blau oder blau-weiß.

–Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz –

Im Bereich der Verkehrsunfälle mit Wildtieren stehen – ungeachtet evtl. der Wildschutzzäune – leider keine probaten, d.h. dauerhaft geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung etwaiger Wildunfälle zur Verfügung.

Im Bestreben, dennoch keine Versuche auszulassen um die Verkehrssicherheit im Sinne der Reduzierung von Wildunfällen voranzubringen, unterstützen wir die aktuellen Vorschläge und Anstrengungen aus dem Kreis der Jagdberechtigten um die Zulassung von o.a. farbigen, insbesondere blauen bzw. blau-weißen Halbkreisreflektoren. In Ergänzung der bisherigen internen Regelungen für nur verwendbare weiße Wildwarnreflektoren, stimmen wir hiermit auch o.a. farbigen Wildwarnreflektoren (rot, blau, blau-weiß) mit folgender Maßgabe zu:

- Der Leitpfosten (Verkehrseinrichtung, Bild 620 der StVO) darf in seinem charakteristischen Erscheinungsbild nicht verändert werden
- das Gesamtgewicht des Wildwarnreflektors darf nicht mehr als 100 g wiegen,
- Reflektoren dürfen nicht an Leitpfosten mit elektronischem Zählgerät angebracht werden

Nach aktueller Darlegung der Jagdseite sind unter Bezug auf einschlägige wissenschaftliche Erklärungen offensichtlich blaue Wildwarnreflektoren wegen ihrer hohen Signalwirkung besonders geeignet, das Wild abzuschrecken und von der Straße fern zu halten. Dies sei darauf zurück zu führen, dass die Farbe Blau einerseits in der Natur nicht vorkommt und andererseits vom Wild besonders intensiv wahrgenommen wird. Derzeit marktverfügbare Modelle, die den technischen Anforderungen entsprechen, sind z.B. der blaue Halbkreisreflektor der Fa. Konrad Löhner / Schilderwerk Beutha, „Der General“ – Wildwarnreflektor der Fa. Beilharz Straßenausrüstungen oder der Flex-Wildwarner der Fa. CaVO Schilder, Remscheid.

Anfängliche kritische Einschätzungen um die Verwendung der v.g. blauen Halbkreisreflektoren aufgrund der verwendeten Reflexfolie (Folie Typ 3) und evtl. hieraus resultierender Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer haben sich nicht bestätigt. Entsprechende Rückschlüsse stützen wir auf die von den v.g. Herstellern vorgelegten lichttechnischen Gutachten, eigene Erfahrungen im Rahmen von Pilot-Projekten bei einzelnen regionalen LBM und hilfsweise auch auf Erfahrungswerte zahlreicher anderer Bundesländer, die inzwischen ebenfalls farbige Wildwarnreflektoren mit v.g. Folien-Typ zulassen.

Rechtlich betrachtet gilt, dass die Leitpfosten, an denen die Wildwarnreflektoren angebracht werden, Verkehrseinrichtungen (im Sinne von § 43 StVO und § 1 Abs. 3 Ziffer 4 LStrG / § 1 Abs. 4 Ziffer 3 FStrG) sind und diese nur mit Genehmigung ergänzt oder verändert werden dürfen. Durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrages (Nutzungsvertrag) stimmt die Straßenbaubehörde einer sonstigen Nutzung der Leitpfosten als Bestandteil der Straße zu.

Verfahrenstechnisch verbleibt es bei der bisherigen Praxis, wonach die Anbringung der Wildwarnreflektoren

1. auf Anfrage der Jagdseite im Zuge von Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraßen bei auffälliger Wildunfallhäufung,
2. nach Abschluss eines Nutzungsvertrages
3. durch und auf Kosten der Jagdseite erfolgt.

Nähere Einzelheiten:

zu Ziffer 1:

Entsprechend der bisherigen Praxis schlagen die Jagdausübungsberechtigten in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde dem örtlich zuständigen regionalen Landesbetrieb Mobilität Streckenabschnitte vor, an denen Wildwarnreflektoren angebracht werden sollen.

Vorgaben im Sinne von konkreten Anforderungen an die Wildunfallhäufung, d.h. eine Mindestzahl von IST-Wildunfällen (bislang mindestens 2 Wildunfälle je Straßen-km/Jahr) sind künftig entbehrlich. Entsprechende Voraussetzungen sind auch verzichtbar, da mit der vorliegenden Ausweitung zu farbigen Wildwarnreflektoren eine großzügigere Praxis mit Wildwarnreflektoren angestrebt wird, die dem Versuch um eine Verbesserung der Verkehrssicherheit dienen soll.

Zu Ziffer 2:

Den überarbeiteten Nutzungsvertrag haben wir (als Muster) in der Anlage beigefügt. Wir bitten, diesen Nutzungsvertrag ab sofort zu verwenden. Das Dokument übersenden wir den regionalen Dienststellen auch als Datei.

Wesentliche Änderungen im Nutzungsvertrag betreffen den Umgang mit Leitpfosten, die mit integrierten elektronischen Verkehrszählgeräten (Verkehrsmonitoring) ausgestattet sind. Ungeachtet der Tatsache, dass entsprechende Leitpfosten mit Warnhinweisen (Aufkleber mit dem Wortlaut: *Achtung Zählgerät – keinen Wildwarnreflektor an den Leitpfosten anschrauben*) versehen sind, soll die Anbringung der Wildwarnreflektoren auf jeden Fall in Abstimmung mit der zuständigen SM erfolgen.

Nach wie vor ist der Reflektortyp, der zur Anwendung kommt, im Nutzungsvertrag festzulegen.

Sofern sich in Anwendung des neuen Nutzungsvertrages inhaltliche Änderungen für notwendig bzw. sinnvoll erweisen sollten, bitten wir um entsprechende Information.

Zu Ziffer 3:

Die bisherige Praxis gilt fort, wonach die Beschaffung auf Wildwarnreflektoren auf Kosten der Jagdberechtigten erfolgt und diese auch die Montage, entsprechend den Hinweisen im Nutzungsvertrag, selbst durchführen.

Die Entscheidung um die künftige Verwendung weißer und farbiger Wildwarnreflektoren ergeht in Abstimmung mit der obersten Straßenbaubehörde in Rheinland-Pfalz, dem ISIM Rheinland-Pfalz.

Anlage: **Muster für den neuen Nutzungsvertrag**

Nutzungsvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung* / dem Land Rheinland-Pfalz –
Straßenverwaltung* / dem Landkreis*

vertreten durch den Leiter des Landesbetrieb Mobilität

.....
- **Straßenbauverwaltung –**

und

der / dem Jagdausübungsberechtigten für den Jagdbezirk

.....
- **Berechtigter –**

Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Berechtigten, die Leitpfosten der Bundesstraße /
Landesstraße / Kreisstraße (von NK nach NK, ab Station bis Station.....)
zur Montage von Wildwarnreflektoren (Typ/ Hersteller) mit der
Farbe *weiß / rot / blau / blau-weiß ** zu benutzen.

1. Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter
Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bis zum Ablauf eines Kalenderjahres kündbar.

2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zulässig.
3. Der Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich evtl. ergebenden Mehraufwendungen und Schäden. Die Straßenbauverwaltung haftet für Schäden des Berechtigten nur insoweit, als den betreffenden Bediensteten eine vorsätzliche Verursachung des Schadens nachgewiesen werden kann.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Montage, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Wildwarnreflektoren gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
5. Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.

7. Der Beginn und die Beendigung der Montage der Wildwarnreflektoren an den Leitpfosten ist der örtlich zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.
8. Die Montage von Wildwarnreflektoren an Leitpfosten, die mit elektronischen Zählgeräten (Verkehrsmonitoring) ausgestattet sind, ist untersagt. Entsprechende Leitpfosten sind in der Regel durch Warnhinweise gekennzeichnet. Schadensersatzansprüche bei Zu widerhandlung behält sich die Straßenbauverwaltung vor.
9. Die Montage der Wildwarnreflektoren ist so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Berechtigte hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Arbeitsstellen an Straßen sind abzusichern und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen, wonach zur ordnungsgemäßen Absicherung und Kennzeichnung eine Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen ist. Die zur Ausführung einer nach dieser Vorschrift ergangenen Straßenverkehrsbehördlichen Anordnung erforderlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen werden dem Berechtigten von der Straßenbauverwaltung auf Anforderung bei der örtlich zuständigen Straßenmeisterei leihweise zur Verfügung gestellt.
10. Die Wildwarnreflektoren sind von dem Berechtigten so zu montieren und zu warten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Im Rahmen regelmäßiger Kontrollen ist dabei insbesondere eine ordnungsgemäße Einstellung und Reinigung der Wildwarnreflektoren sicherzustellen. Beschädigte oder abhanden gekommene Wildwarnreflektoren sind unverzüglich zuersetzen. Die Wildwarnreflektoren sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Berechtigten zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

11. Vor jeder Änderung der Wildwarnreflektoren ist die Zustimmung der Straßenbau-- verwaltung einzuholen.

12. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung oder Aufgabe der Nutzung sind die Wildwarnreflektoren zu beseitigen und die Leitpfosten ggfs. wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbau- verwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach
Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 5 entsprechend.

13. Für diese Nutzung wird kein Entgelt erhoben.

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Für die Straßenbauverwaltung

Für den Berechtigten:

....., den

....., den

(Ort)

(Datum)

(Ort)

(Datum)

.....

.....